

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE/e3 (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe Lagerhäuser, Lagerplätze

Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und

Nicht zulässig sind:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäud Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe

1.4 Einzelhandel (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind:

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 300 m² zulässig, wenn sie - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Gewerbegebiet ansiedelnden Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen. diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln: Textilien, Schuhe/Lederwaren, Uhren/Schmuck, Drogerie-/Parfümeriewaren Foto/Optik, Kunstgewerbe, Schreibwaren/Büroartikel, Druckmedien, Spielwaren

Fahrräder, Unterhaltungs-/ Computerelektronik. Eine Überschreitung der max. Verkaufsfläche von 300 m² kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder -bearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, des metallver- oder bearbeitenden Bereichs, des Bereichs der Wohnungs- und Kücheneinrichtung oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne Ziffer 1.4 Abs. 1 kann in diesem Fall verzichtet werden.

Kinder-/Babyausstattung, Haushaltswaren/Wohnbedarf, Sport-/Campingartikel,

Die unter Ziffer 1.4 Abs. 1 aufgeführten Sortimente sind als Randsortimente zulässig, wenn deren Verkaufsflächen insgesamt 5 % der ausnahmsweise zulässigen Verkaufsfläche nicht übersteigen, jedoch nicht mehr als 100 m² pro Randsortiment.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO) Im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Teilflächen 1 und 2 darf die zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen nicht überschritten werden.

Höhenbezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist jeweils die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

In allen Baugebieten ist eine abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (§ 14 Abs. 1 BauNVO und § 12 Abs. 6 BauNVO) 4.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen, überdachte Stellplätze und

Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren 4.2 Repräsentative Vorzonen

In den festgesetzten "repräsentativen Vorzonen" sind nur Stellplätze und ihre Zufahrten

sowie sonstige Pflanzflächen und Zuwegungen zulässig. 4.3 Grundstückszufahrten

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 7 m zulässig. Ausnahmsweise, soweit betriebliche Abläufe dieses erfordern, sind auch ein Zufahrt und eine Abfahrt mit einer jeweiligen Breite von 3,50 m zulässig.

5 Grünflächen

5.1 Öffentliche Grünflächen

Die Öffentlichen Grünflächen sind als Rasen-Wiesenflächen naturnah anzulegen und entsprechend - zu pflegen.

5.2 Wege innerhalb der Öffentlichen Grünflächen

Die neu zu schaffende Wege innerhalb der Öffentlichen Grünflächen sind als wassergebundener Belag auf durchlässigem Unterbau auszubilden.

5.3 Regenwasserklär- und -versickerungsbecken, Versickerungsmulde In der Öffentlichen Grünfläche ist ein Rückhalte- und Versickerungsraum zulässig. Das Regenwasserklär- und -versickerungsbecken sowie die anschließende Versickerungsmulde sind naturnah auszubilden und zu unterhalten. Dazu gehören flache Böschungen, geschwungene Uferlinien, Initialpflanzungen mit Arten der Röhrichtzone, Ansaat der Böschungen mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung sowie die extensive Pflege.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) sowie Anpflanz- und Erhaltungsgebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

6.1 Grundstückseingrünung - Knickneuanlage

Quadratmeter ist ein Gehölz zu pflanzen.

Stammumfang 16-18 cm, zu verwenden.

6.5 Baumpflanzungen in den Erschließungsstraßen

Die als k gekennzeichneten Flächen sind zur Eingrünung der Grundstücke in Form eines Knicks herzustellen. Dabei ist folgendes Profil anzustreben: Fußbreite = 3,00 m. Wallhöhe: mindestens 0,75 m, Wallkrone = 1,50 (leicht durchgemuldet), Seitenböschungen = 1: 1. Die neuen Knicks sind 3-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - zu

6.3 Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"

Innerhalb der Grünzone parallel zur Bundesstraße B 202 wird eine Baumreihe

Für die Baumpflanzungen in den Erschließungsstraßen sind standortgerechte heimische Laubbäume, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Ballen,

Bepflanzungen" (1) sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden. Pro

gepflanzt. Hierfür sind großkronige, standortgerechte heimische Laubbäumen, wie z.B

Stiel-Eiche Quercus robur, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballen,

Stammumfang 16-18 cm, zu verwenden. Pro Baum ist eine Vegetationsfläche vom

Standort des anzupflanzenden Baumes bis zu max. 3,5 m parallel zu den Planstraßen

Unbelastetes Dachwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch

das Sammeln in Zisternen oder Teichen sowie die Wiederverwendung als

Brauchwasser, z.B. Gießwasser, 2. Wasserkreislauf.

mind. 10 m² vorzusehen. Soweit Grundstückszufahrten dies erfordern, kann der

Auf den Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen

6.2 Saumstreifen entlang von Knicks

6.4 Baumreihe

Die vorgesehenen Saumstreifen entlang von Knicks sind als naturnahe Rasen-/ Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und

verschoben werden.

6.6 Unbelastetes Dachwasser

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

 Anlagen für sportliche Zwecke Lagerhäuser, Lagerplätze

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE/e2 (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

 Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze - öffentliche Betriebe

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Anlagen für sportliche Zwecke Vergnügungsstätten

6.7 Repräsentative Vorzoner

Im Bereich der repräsentativen Vorzonen sind als Abgrenzung zum Straßenraum auf den privaten Grundstücken frei wachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten heimischen oder dorftypischen Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Einfriedungen muss der Zaun innerhalb oder - von der Straße aus gesehen - hinter der Hecke liegen. Die Hecken sind so zu gestalten, dass sie - nach entsprechender Wachstumsdauer - die Zäune verdecken. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind Öffnungen bis maximal

6.8 Bepflanzung der Grundstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen zwischen den Baugrundstücken sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - von mindestens 2 m Breite zu bepflanzen. Bei Einzäunungen muss der Zaun im

6.9 Einzäunung der Grundstücke Außerhalb der "repräsentativen Vorzonen" sind Einzäunung der Grundstücke als Stabgitter-, Leichtgitter- oder Maschendrahtzäune bis maximal 2,20 m Höhe mit entsprechenden Toren nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.10 Bäume auf privaten Grundstücksflächen

Je angefangener 500 m² überbauter und versiegelter bzw. teilversiegelter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - zu pflanzen. Zulässig ist auch die Pflanzung von Obstbäumen alter regionaltypischer Sorten als Hochstamm

6.11 Stellplatzbegrünung

Hochstamm im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu deren Gliederung zu pflanzen. Jede Baumscheibe muss mindestens 9 m² betragen und von jeglicher Bodenversiegelung freigehalten und gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen Sollte dadurch die Anzahl der nach Landesbauordnung notwendigen Stellplätze nicht erreicht werden, kann ausnahmsweise der verbliebene Teil der zu pflanzenden Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück gepflanzt werden.

Je angefangene vier Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum als

Alle fensterlosen Abschnitte der Außenwände der Hauptgebäude mit einer Breite von mindestens 3 Metern sowie alle aufsteigenden Bauteile von Garagen und Nebenanlagen sind mit lebenden Pflanzen (Kletter-, Schling- oder Klimmpflanzen) vollständig zu begrünen. Von den Fassadenbegrünungsfestsetzungen ausgenommen sind die an Nachbargrundstücken errichteten Grenzwände.

6.13 Dachflächenbegrünung

Auf den Dachflächen aller baulichen Anlagen bis zu einer Neigung von 10° ist eine Dachbegrünung von mindestens 50 % der gesamten Dachfläche vorzunehmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Flächenbezogene Schallleistungspegel

Im Rahmen der Gliederung des Baugebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften wird für die Teilbereiche festgesetzt, dass nur Betriebe zulässig sind, deren Emissionen nachts folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Teilbereiche 2, 10, 11 und 12: Lw" = 50 dB(A) Teilbereiche 1, 4, 6, 8 und 9: Lw" = 55 dB(A) Teilbereiche 3, 5 und 7: Lw" = 60 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm 1998 dürfen an den Gebäuden der in der Nachbarschaft der östlich angrenzenden Misch- und Wohngebietsnutzung nicht überschritten werden.

7.2 Ausnahmsweise zulässige Wohnungen

In schutzbedürftigen Räumen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, sind durch Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß aller Außenbauteile des Raumes die Immissionsrichtwerte für Innenpegel nach Abschnitt 6.2 der TA Lärm 1998 einzuhalten. Die Innenpegel sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu ermitteln. 7.3 Abstrahlung der Schallquellen

In den Teilbereichen 3 - 12 sind Gebäudeöffnungen (z. B. Tore, Türen, Fenster) zu "Besonders lauten" Räumen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1989 sowie Haustechnische Anlagen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1989 in Richtung

7.4 Schutzbedürftige Räume an der B 202

In den Teilbereichen 1 und 2 sind schutzbedürftige Räume nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1989 an der, der Bundestrasse 202 abgewandten Gebäudeseite Alternativ sind durch Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß aller Außenbauteile des Raumes die Immissionsrichtwerte für Innenpegel nach Abschnitt 6.2 der TA Lärm 1998 einzuhalten. Die Innenpegel sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, zu ermitteln.

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 92 LBO)

8.1 Werbeanlagen

Werbetafeln, die über die Traufhöhe hinausragen, sowie Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.

8.2 Fassaden

Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden von Baukörpern mit einer Länge von mehr als 40 m mindestens alle 10 m durch mindestens 0.5 m breite und mindestens 0,25 m tiefe senkrechte Strukturen (z. B. Mauervor- oder -rücksprünge) zu gliedern.

8.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach diesen örtlichen Bauvorschriften festgesetzten Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt, oder eine Werbeanlage abweichend von der Vorschrift 8.1 errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

04.07.2003 bis 22.07.2003 erfolgt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24. Juni 2004

(BGBI, I S. 1359), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom

08.12.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Birkenhof" der Gemeinde

Osterrönfeld für das Gebiet, zwischen B 202, dem Gemeindeweg zum landwirtschaftlichen

Betriebbischofskamp, der Straße zum Birkenhof und der westlichen Gemeindegrenze,

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 18.06.2003

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 19.01.2005 durchgeführt

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von

Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt hat am 15.09.2005 den Entwurf des

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2005 bis zum 03.11.2005

während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche

Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.12.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der katastermäßige Bestand am 18 DEZ. 2005 sowie die geometrischen Festiagungen de

Die Bebauungsplanderung, bestehend dus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der

der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden

bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit,

Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am

Gemeinde Osterrönfeld - Der Bürgermeister, den 27. Juli 2006

Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Aushang am 16.09.2005 bis zum 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Osterrönfeld - Der Bürgermeister den M. April 2006

neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Gemeinde Osterrönfeld, den M. April 2006

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET RENDSBURG - OSTERRÖNFELD

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFEL-D ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "BIRKENHOF"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN B 202, DEM GEMEINDEWEG ZUM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBBISCHOFSKAMP, DER STRASSBE ZUM BIRKENHOF UND DER WESTLICHEN GEMEINDEGRENZE

11.01.2006 **PLANERGRUPPE** JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY

PROJEKTBEARBEITER:

ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL *BURG 7A *25524 ITZEHOE * fon: 04821/682-80 * fax: 682-81 * e-mail: post@ac-planergruppe.de.de